

**Erscheint**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstags,  
Donnerstags und  
sonnabends.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Zweihundzwanzigster Jahrgang.

**Abonnement**  
vierteljährlich  
1 M. 20 Pf.  
incl. Bringer-  
lohn.

**Dieses Blatt**  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

**Inserate:**  
Für den Raum  
einer  
einspaltigen Zeile  
10 Pf.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

### Bekanntmachung.

Die Grundsteuer und Landrenten pro IV. Termin lauf. Jahres sind längstens bis zum

**10. November lauf. Js.**

an die hiesige Stadtsteuer-Einnahme zu entrichten.

Eibenstock, am 3. November 1875.

**Der Stadtrath daselbst.**  
J. B.: Müller, Stadtr.

#### Entweder — oder!

Das französische Volk steht vor einer „brennenden“ Frage, deren Beantwortung, mag sie in dieser oder jener Weise erfolgen, von einflussreicher, weittragender Bedeutung für die künftige Gestaltung des ganzen französischen Staatswesens sein wird. Es ist dies die Wahlfrage, durch deren Lösung die Herren Franzosen selbst entscheiden werden, ob sie auch fernerhin Republikaner bleiben oder eine Wendung zu Gunsten der monarchischen Regierungsform ausführen werden. Die dermalige französische Nationalversammlung, die Anfangs des Jahres 1871 gewählt wurde, hat am 25. Februar d. Js. ein Verfassungswerk zu Stande gebracht, dem nur noch die Feststellung eines Wahlgesetzes für die beiden Häuser — des Senats und der Abgeordneten — fehlt. Ist die Nationalversammlung auch über diesen Punkt schlüssig geworden, dann hat sie eigentlich ihre Bestimmung erfüllt und somit die Zeit ihrer Thätigkeit hinter sich.

Wie wird nun aber die Nationalversammlung über Art und Weise der vorzunehmenden Neuwahl entscheiden? — Die Beschlussfassung hat zwei Möglichkeiten zu berücksichtigen, insofern es sich bei Feststellung der Einführung des Wahlsystems entweder um Arrondissementswahl oder Listenwahl handelt. Dieses Entwederoder beschäftigt zur Zeit das französische Volk sehr lebhaft. Und das ist ganz natürlich, wenn man erwägt, daß es hauptsächlich von der Durchführung der einen oder andern Art des Wahlsystems abhängt, ob eine der beiden Hauptparteien in Frankreich, Monarchisten oder Republikaner, Oberwasser behalten wird.

Zur Begründung dieser Behauptung betrachten wir kurz beide Wahlsysteme nach Wesen und Wirkung.

Die Arrondissementwahl richtet sich nach der Zahl der Arrondissements oder Wahlbezirke — etwa den preussischen Verwaltungsbezirken ähnlich — innerhalb der einzelnen Departements oder Landestheile und wird derart vorgenommen, daß die Bevölkerung eines jeden Wahlbezirks je einen Abgeordneten wählt. Bitt die Listenwahl oder Departementwahl, so setzt der Wähler auf seinen Stimmzettel etwa so viel Namen, als sein Departement Arrondissements faßt. Damit ist in der Hauptsache der wesentliche Unterschied beider Wahlsysteme angedeutet, von nebensächlichen Aenderungen abgesehen, die beiderseits immerhin zulässig sein mögen.

Sehen wir nun auf den Unterschied ihrer Wirkung. Es ist bekannt, daß das Thun und Treiben in Dörfern und kleinern Städten mehr als in volkreichen Plätzen dem Einflusse hervorragender Persönlichkeiten unterliegt. Ganz das Gleiche würde die Arrondissementwahl in ländlichen Bezirken zur Folge haben. Die maßgebende Betheiligung müßte hier den Regierungsbeamten, Geistlichen und Gutsbesitzern zufallen, die im Sinne und auf Antrieb des dermaligen Ministerpräsidenten Buffet gewiß alle Hebel ansetzen würden, um conservative oder, was bei der jetzigen politischen Schwankung in Frankreich gleichbedeutend wäre, monarchisch gesinnte Abgeordnete aus der Wahlurne hervorgehen zu lassen. Wird demnach die Arrondissementwahl von der conservativen Partei bevorzugt, so steht die

republikanische Partei in größern Städten zumeist auf Seite der Listenwahl, und den geeignetsten Boden für Parteibestrebungen im letztern Sinne bieten natürlich auch die städtischen Wahlbezirke, denn hier ist die Anwendung aller jener Mittel am Platze, durch welche erfolgreich auf die Massen eingewirkt werden kann. Candidatenlisten, Wahlzettel mit bekannten einflussreichen Namen an der Spitze sichern einer Reihe mitgenannter Parteigenossen das Durchkommen, mögen diese auch weniger bekannt sein; man betrachtet sie eben durch ihre Mitbezeichnung als mitempfohlen. Ebenso dürfte der Parteiführer, der begründete Aussicht hat, seinen Namen in den Listen mehrerer Departements zugleich zu sehen, nur den oder jenen Bekannten als passenden Ersatzmann vorschlagen, um dessen Wahl zu sichern. Deshalb verlangt auch die conservatieve Partei unter allen Umständen die Aufnahme einer Bestimmung ins Wahlgesetz, nach welcher ein und derselbe Candidat nur in einer gewissen natürlich sehr beschränkten Anzahl der Wahlbezirke aufgestellt werden kann, während die Republikaner ihrerseits mit denselben Rechte fordern, daß jedem Wähler das Recht eingeräumt werde, seine Candidaten zu nehmen wo er sie finde und daß demnach jeder Wählbare sich als Candidat vorstellen dürfte, wo es ihm nur immer beliebe. Auch innerhalb des Ministeriums hat die Listenwahl ihre Anhänger, und es könnte daher auch eines schönen Tages die Wahlfrage eine Ministerkrise zur Folge haben. Vor der Hand bleibt nun abzuwarten, wie angefaßt dieser wichtigen Frage die Antwort der Nationalversammlung ausfallen wird. Möglich, daß man sich auf dieser Seite für Arrondissementwahlen entscheidet.

#### Tagesgeschichte.

— Der Absteher, den der Bischof Näs von Straßburg auf seiner Fahrt zum Reichstage abseits nach München unternommen hat, ist zu auffallend, als daß man nicht ganz besondere Beweggründe dafür vernuthen sollte. Der Bischof Näs ist ein greiser gebrechlicher Herr und reist nicht zu seinem Vergnügen, im Gegentheil scheint er zu fürchten, daß die Reiseanstrengungen seiner schwachen Gesundheit vollends den Rest geben, denn er hat seinen Hausarzt mitgenommen. München aber ist der Sitz des päpstlichen Nuntius, des Einzigen, der in Deutschland residirt; es ist also wahrscheinlich, daß eine Besprechung mit diesem Herrn der nächste Zweck der Reise ist. Was es zu verhandeln geben wird, ist auch so schwer nicht zu errathen. So ganz ohne Grund dürfte das Gemunkel von dem Wunsche der Bischöfe, einen modus vivendi mit der preussischen Regierung anzubahnen, gewiß nicht sein und als Mittelmann für diesen Zweck kann wiederum kaum eine geeignetere Persönlichkeit gefunden werden, als Bischof Näs, der bekanntlich bei seinem ersten Auftreten im Reichstage eine gewisse lokale Gesinnung gegen die Regierung bekundete, so daß die Ultramontanen damals sich kaum noch getrauten, ihn zu den Ihrigen zu rechnen. So viel darf man als gewiß betrachten, die Niederlage der klerikalen Partei in Baiern hat die Ultramontanen in ganz Deutschland eingeschüchtert und sie mo-